



Deutscher Skatverband e.V.



Spielerpass - Ordnung

§ 1 Spielbetrieb der Vereine

Die Voraussetzung für die Teilnahme am Spielbetrieb des DSKV ist die Mitgliedschaft des Vereins in einer Verbandsgruppe / Landesverband ohne Verbandsgruppen.
Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft erfolgen nach den Satzungsbestimmungen der jeweiligen Verbandsgruppe/ Landesverband ohne Verbandsgruppen

§ 2 Elektronischer Spielerpass & persönliche Mitgliedsausweis

2.1 Verwendete Daten

Im elektronischen Spielerpass und dem persönlichen Mitgliedsausweis sind die folgenden Daten enthalten:

- a) Name
- b) Vorname
- c) Geburtsdatum
- d) Geschlecht
- e) Vereinsmitgliedschaften
- f) gespielte eintragungspflichtige Veranstaltungen

2.2 Elektronischer Spielerpass

Der elektronische Spielerpass wird durch den DSKV bereitgestellt. Die Basis des elektronischen Spielerpass stellen Vereinszugehörigkeiten und die Ergebnisse der Veranstaltungen dar. Die Teilnahmen werden im elektronischen Spielerpass in geeigneter Weise dargestellt, sodass die Spielleitung die Spielberechtigung und Vereinszugehörigkeit erkennen kann.

2.3 Persönlicher Mitgliedsausweis

Jeder Spieler erhält einen persönlichen Mitgliedsausweis, mit dem der Zugriff auf den elektronischen Spielerpass ermöglicht wird. Seine Identität muss der Spieler ggf. durch einen Lichtbildausweis nachweisen können. Der Spieler muss, falls er außerhalb seiner direkten Verbandszugehörigkeit startet, durch den Mitgliedsausweis den Zugriff auf seinen Spielerpass ermöglichen.

§ 3 Eintragungen in den elektronischen Spielerpass

3.1 Verantwortlicher für die Eintragung

Verantwortlich für die korrekte Eintragung in den elektronischen Spielerpass ist die Spielleitung/Staffelleitung der entsprechenden Veranstaltung.

3.2 Wie erfolgt die Eintragung in den elektronischen Spielerpass

Um die Eintragung in den elektronischen Spielerpass vorzunehmen, ist das Ergebnis der Veranstaltung in der vom DSKV vorgegebenen Software bereitzustellen. Zusätzlich müssen die Vorgaben des DSKV beachtet werden, um eine korrekte Eintragung im elektronischen Spielerpass zu erhalten.

3.3 Eintragungspflichtige Veranstaltungen

Bei den nicht offenen Veranstaltungen der Sportordnung des DSKV (Ziffern 1, 2, 3, 4, 6, 7, 9 und 14) ist von der Spielleitung eine Eintragung im elektronischen Spielerpass der Spieler vorzunehmen. Wenn keine Eintragung erfolgt ist, können von dieser Veranstaltung keine Teilnehmer auf der höheren Ebene zugelassen werden.

§ 4 Pass-Stelle

Die persönliche Mitgliedsnummer, genauso wie Vereinsnummern, werden von der zentralen Pass-Stelle des DSKV vergeben. Die Ausstellung des persönlichen Mitgliedsausweises erfolgt ebenso durch die zentrale Passstelle des DSKV.

§ 5 Verlust der persönlichen Mitgliedsausweises

Wenn der persönliche Mitgliedsausweis verloren geht oder durch äußere Umstände unbrauchbar wird, muss unverzüglich ein neuer Ausweis beantragt werden. Die Kosten hierfür trägt der Spieler. Die Abrechnung erfolgt über die Geschäftsstelle des DSKV. Die Höhe der Kosten der Ersatzbestellung regelt die Gebührenordnung des DSKV.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Spielerpassordnung tritt am 19.11.2000 mit Wirkung zum 01.01.2001 in Kraft. Sie wurde zuletzt geändert am 20.11.2022.

Stand: 20.11.2022